

68.) Verordnung des Kirchenrathes an die Juristen-Facultät zu Leipzig,

das Universitäts-Examen der Adelligen bei der Juristen-Facultät betreffend ;

vom 1^{ten} October 1831.

Se. Königl. Majestät und Se. des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit haben allergnädigst anbefohlen, daß der bisherige Unterschied zwischen den Adelligen und Nicht-Adelligen bei dem Universitäts-Examen aufgehoben werden, die Prüfungen der ersten vor dem Oberhofgerichte, so wie das sogenannte Grafen-Examen bei verschlossenen Thüren wegfallen, und überhaupt nummehr eine allgemeine Gleichstellung durch das examen pro praxi juridica für Jeden, der die Rechts-Studien vollendet hat, Statt finden soll.

Die Juristen-Facultät zu Leipzig erhält daher hiermit von dem Königl. Kirchenrathe Verordnung, sich hiernach zu achten.

Dresden, am 1^{ten} October 1831.

Königlich Sächsischer Kirchenrath.

Rittler.

Gottfried Wilhelm Heymann, S.

Abgegeben zu Dresden, am 20^{ten} October 1831.